



Verkaufs- und Lieferbedingungen der Bereiche Stahl, Haustechnik, Arbeitskleider und Baumaterial

1. Allgemeines

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sämtliche Angaben in den Verkaufs- und Produktunterlagen sind unverbindlich und können von Fischer jederzeit geändert werden.

2. Lieferbedingungen

Abteilungen Stahl, Haustechnik, Arbeitskleider

Lieferungen per Camion erfolgen franko Domizil des Empfängers oder franko Baustelle, gute Zufahrtsmöglichkeit vorbehalten. Für Positionen mit Längen über 14 m oder über 250 cm Breite wird ein zusätzlicher Aufpreis nach Aufwand verrechnet. Die Bewilligungsgebühren der kantonalen Strassenverkehrsämter werden separat in Rechnung gestellt. Verpackung, Ablad und Transportkostenanteil (LSVA) sind nicht inbegriffen.

Pro Auftrag wird folgender Transportkostenzuschlag (LSVA) verrechnet:

Camion: 4.2 % auf dem Bestellwert exkl. MWSt, jedoch mind. Fr. 40.-.

Post: mind. Fr. 18.-.

Abteilung Baumaterial

Die Transportkosten ab Lager werden wie folgt separat in Rechnung gestellt:

- Fr. 150.- pro Kleinlieferung bis 999 kg resp. für spezifisch leichte und/oder voluminöse Ware
- Fr. 150.- pro Tonne ab 1000 kg, resp. Bruchteile davon und im Maximum Fr. 495.-.

Diese Ansätze gelten für Lieferungen zum Magazin oder zur Baustelle im Talboden, gute Zufahrt für grosse Camions vorausgesetzt. Für Berggebiete wird ein Zuschlag erhoben.

Für alle Abteilungen gilt bei Ablad mit dem LKW-Kran eine Grundgebühr von Fr. 70.- inkl. drei Kranzüge und Fr. 17.- für jeden weiteren Zug (exkl. 50m/to- bzw. 85m/to-Kran → auf Anfrage).

Wird ein Kranwagen bestellt, jedoch nicht benutzt, wird die Grundgebühr/Mindestansatz in Rechnung gestellt.

Bei Lieferungen auf eine genaue Zeit (Fixtermin z.B. 14:00 Uhr) wird ein Zuschlag von Fr. 150.-- verrechnet.

Bei Wartezeiten unserer LKW's ab einer ½ Std. werden Fr. 150.--/Std. verrechnet (bis zu einer Stunde, Bruchteile davon).

3. Rüstposition

Die Rüst- und Kommissionierungskosten aus dem Stahlhandelssortiment werden mit Fr. 9.80 pro Position verrechnet.

4. Beteiligung an Vorfracht

Bei Abholung von Stahl- und Haustechnikprodukten wird eine Vorfrachtbeteiligung von 2% des Warenwertes verrechnet (Minimum Fr. 4.00).

5. Mindestfakturbetrag

Für Bezüge mit einem Warenwert von unter Fr. 25.- wird ein Kleinmengenzuschlag von Fr. 10.- erhoben.

6. Resten

Wir behalten uns vor, anfallende Resten in Rechnung zu stellen.

7. Abnahme-Zeugnisse

Werkzeugnisse nach EN 10204/2.2 werden mit Fr. 25.-, nach -/3.1 B werden mit Fr. 35.- pro Zeugnis verrechnet.

8. Werkszuschläge

Temporäre Zuschläge der Lieferwerke werden weiterverrechnet.

9. Ergänzende Bedingungen für Mietgeräte

Die Miete für Leihgeräte wird zu Tagespauschalen verrechnet. Bei jedem Gerät erfolgt vor der Auslieferung und nach der Rücksendung vom Kunden eine Funktionskontrolle. Defekte oder fehlende Teile, Beschädigungen, Reinigungskosten etc. werden dem Kunden verrechnet.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für den Verkäufer und den Käufer ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer an dessen Sitz zu belangen. Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht.